

# Konzessionsfragen bei kommunalem Angestelltenverhältnis

GUV-V A3 (alt GUV-V A2), DIN VDE 1000-10, DIN VDE 0100-610:2004-04, BetrSichV

## FRAGESTELLUNG

*Ich habe vor ca. zwei Jahren die Meisterprüfung zum Elektrotechnikermeister (Handwerk) abgelegt und bin seitdem bei einer Stadt als einziger Betriebs- bzw. Hauselektriker – nicht als Meister – angestellt. Mein Aufgaben- und Tätigkeitsbereich besteht hauptsächlich aus der Unterhaltung, Reparatur bzw. Wartung der Straßenbeleuchtung sowie der elektrischen Anlagen der städtischen Gebäude (Rathaus, Stadtgärtnerei, Bauhof, Stadthalle, Marktstromverteiler usw.). Außerdem führe ich die Prüfung und Reparatur der ortsveränderlichen Betriebsmittel nach VDE 0701 und VDE 0702 und kleinere Installationsarbeiten aus. Zu meiner Werkstattausrüstung gehören*

- Elektra-Prüftafel PST 1,
- Multitester Beha-Unitest 0701/0702,
- Isolationsmessgerät,
- FI-Tester,
- Zangenamperemessgerät,
- digitales Messgerät sowie
- NH-Griff und Schutzhelm mit Visier und das übliche bis 1000 V isolierte Standardwerkzeug.

*1) Wenn ich als Elektriker eine Firma bzw. einen Elektroinstallationsbetrieb eröffnen möchte, muss ich einen Meistertitel vorweisen bzw. einen Meister einstellen, der für die Arbeiten die Verantwortung übernimmt. Muss die Stadt hierfür nicht auch einen Meister einstellen? Wenn ja, welche Vorschriften können hierfür zu Grunde gelegt werden? Wenn nein, wer müsste dann die Haftung bzw. Verantwortung übernehmen (mein direkter Vorgesetzter oder der Chef meines direkten*

*Vorgesetzten oder sogar der Bürgermeister)?*

*2) Es ist doch für ein Elektroinstallationsbetrieb erforderlich, VDE-Vorschriften zu besitzen und diese ständig auf den neuesten Stand zu bringen. Gibt es eine Vorschrift, die besagt, dass mein Arbeitgeber diese beschaffen und aktualisieren muss?*

*3) Für einen Elektroinstallationsbetrieb ist es doch ebenfalls erforderlich, Messgeräte und Werkzeug für VDE-Messungen (FI-Messung, Schleifenimpedanzmessung, Isolationsmessung usw.) zu besitzen. Ist in meinem Fall ein FI-Tester überhaupt zulässig? Wenn nein, in welchen Vorschriften kann ich nachlesen, was an Messgeräten erforderlich ist und was nicht?*

*M. S., Baden-Württemberg*

## ANTWORT

### Zu Frage 1

Grundsätzlich hat der Unternehmer bzw. in diesem Fall die Stadt gemäß GUV-V A3 (alt GUV-V A2) dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instand gehalten werden.

Der Unternehmer hat ferner dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden.

Damit die elektrotechnische Sicherheit gegeben bleibt, beauftragt der Arbeitgeber eine »Verantwortliche Elek-

trofachkraft«. Laut DIN VDE 1000-10 ist dies in der Regel eine Elektrofachkraft mit einer Ausbildung zum

- staatlich geprüften Techniker/zur staatlich geprüften Technikerin,
- Industriemeister/zur Industriemeisterin oder
- Handwerksmeister/zur Handwerksmeisterin oder
- Diplomingenieur/zur Diplomingenieurin.

Die für die Anlage geforderte Ausbildung der »Verantwortlichen Elektrofachkraft« legt der Arbeitgeber fest. Da es sich bei den DIN-VDE-Bestimmungen um anerkannte Regeln der Technik handelt, ist der Arbeitgeber gut beraten, wenn er sich an diese Mindestanforderung (DIN VDE 1000-10) hält.

Klargestellt werden soll hier jedoch auch, dass eine verantwortliche Elektrofachkraft (z. B. Handwerksmeister) nur begrenzt die Verantwortung übernehmen kann. Jede Elektrofachkraft ist für ihr Handeln selbst verantwortlich. Der Unternehmer hat »nur« dafür zu sorgen, dass geeignetes Personal und geeignete Arbeitsmittel zur Verfügung stehen.

### Zu Frage 2

Laut Energiewirtschaftsgesetz sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet man, wenn bei Anlagen zur Erzeugung,

Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) eingehalten worden sind.

Damit eine Elektrofachkraft die allgemein anerkannten Regeln der Technik einhalten kann, muss er diese natürlich auch kennen bzw. darüber verfügen. Dass der Arbeitgeber diese Normen zur Verfügung stellen muss, kann man indirekt ableiten – z.B. mit Hilfe der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und den Vorschriften der Berufsgenossenschaften.

### Zu Frage 3

Elektroinstallationsbetriebe müssen die Eintragung beim zuständigen VNB beantragen.

In der Richtlinie für die Eintragung von Elektrotechnikern in das Installateurverzeichnis des Verteilungsnetzbetreibers (VNB) sind dann Mindestfestlegungen an den Betrieb enthalten. Häufig werden hier die Empfehlungen des ZVEH zu Grunde gelegt.

Hier der Auszug aus einer Richtlinie: **»Anforderungen an die Werkstattausrüstung**

*Die Werkstattausrüstung hat in Art und Umfang dem Tätigkeitsbereich und der Anzahl der Beschäftigten zu entsprechen.*

*Um die vom Betrieb des Elektrotechniker-Handwerks üblicherweise zu errichtenden elektrischen Anlagen und die an elektrischen Betriebsmitteln vorzunehmenden Instandsetzungen vorschriftsmäßig ausführen und prüfen zu können, sind grundsätzlich Ausrüstungsgegenstände, Mess- und Prüfgeräte sowie Fachliteratur erforderlich.*

#### **Ausrüstungsgegenstände**

*Prüfplatz nach DIN VDE 0104 mit fest eingebauten oder ortsveränderlichen Messgeräten zum Prüfen elektrischer Betriebsmittel, insbesondere zum Messen von Betriebsspannung, Betriebsstrom, Ableitstrom, Isolationswiderstand, Schutzleiterwiderstand.*

*Mess- und Prüfgeräte (Kombinations-Messgeräte nach DIN VDE 0413 sind zulässig).*

*Zweipoliger Spannungsprüfer nach DIN VDE 0682-401, Spannungsmesser nach DIN VDE 0411-1, Strommesser nach DIN VDE 0411-1, Isolations-Messgerät nach DIN VDE 0413-2, Schleifenwiderstands-Messgerät nach DIN VDE 0413-3, Widerstands-Messgerät nach DIN VDE 0413-4+5, Messgerät zum Prüfen der Wirksamkeit der Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen nach DIN VDE 0413-6, Drehfeld-Richtungsanzeiger nach DIN VDE 0413-7, Prüf- und Messeinrichtungen zum Prü-*

*fen der elektrischen Sicherheit von Geräten, allgemeine Anforderungen nach DIN VDE 0404-1, Prüf- und Messeinrichtungen zum Prüfen der elektrischen Sicherheit von Geräten, Prüfeinrichtungen für Prüfungen nach Instandsetzung, Änderung oder für Wiederholungsprüfungen nach DIN VDE 0404-2.*

#### **Weitere Hilfsmittel**

- VDE-Bestimmungen im Auswahlordner für das Elektrotechniker-Handwerk in der jeweils gültigen Fassung einschließlich Ergänzungsabonnement (in Papierform oder auf CD-ROM),
- DIN-Taschenbuch Elektroinstallateur-Handwerk«

Um eine neu errichtete, erweiterte oder instand gesetzte elektrische Anlage vor der Inbetriebnahme vorschriftsmäßig prüfen zu können, sind geeignete Messgeräte erforderlich.

Ein einfacher FI-Tester gehört im Allgemeinen nicht zu diesen Messgeräten. Hier kann auf DIN VDE 0100-610:2004-04, Abs. 612.6, hingewiesen werden.

R. Soboll